

## 1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "WAKITA" (WaldKinderTagesbetreuung) besteht ein Verein mit Sitz in Zürich, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## 2. ZWECK

Der Verein unterstützt die Weiterentwicklung und Verbreitung der Natur- und Waldpädagogik.

Der Verein gibt grossen und kleinen, jungen und alten Menschen Impulse für die Entwicklung einer eigenständigen Beziehung zur Mitwelt, insbesondere zur Natur.

Der Verein führt ein Waldkinder-Betreuungsangebot mit demselben Namen in der Stadt Zürich für Kinder ab zwei Jahren. Das Angebot steht allen Kindern offen; die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Vorbehalten bleibt die Ablehnung durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Vereinsbeitrags. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich vereinschädigend verhalten.

### MITGLIEDER-KATEGORIEN

	Mitgliedschaft	Anzahl Stimmen	Jahres-Beitrag
<b>ELTERN-MITGLIEDER</b>	Allein oder gemeinsam erziehende Eltern von Kindern, die in der WAKITA betreut werden. Die Elternmitgliedschaft ist obligatorisch (eine Mitgliedschaft pro Familie).	Eltern-Mitglieder verfügen über zwei Stimmen pro aktives WAKITA -Kind.	Fr. 100.- pro Vereinsjahr und Familie
<b>INTERESSEN-MITGLIEDER</b>	Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.	Eine Stimme pro Mitgliedschaft	Fr. 100.- pro Vereinsjahr
<b>GÖNNER-MITGLIEDER</b>	Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.	Eine Stimme pro Mitgliedschaft	Beitrag grösser als Fr. 100.- (frei bestimmbar)
<b>EHREN-MITGLIEDER</b>	Auszeichnung für natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell besonders unterstützen.	Eine Stimme pro Mitgliedschaft	kein Beitrag

Alle Mitglieder geniessen – unter Vorbehalt der vorgenannten Stimmrechtskategorien – die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeitende während ihrer Anstellungsdauer sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

## 4. FINANZEN

Der Verein betreibt seine Geschäfte kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert.

Die finanziellen Mittel des Vereins werden eingebracht durch:

- Vereins-Mitgliederbeiträge
- Monatsbeiträge für die Kinderbetreuung (Elternbeiträge sowie Subventionen der Stadt Zürich)
- Sponsorenbeiträge

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

## 5. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

### 5.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### STELLUNG, EINBERUFUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet wenigstens einmal jährlich statt und wird vom Vereinsvorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

#### BEFUGNISSE

- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

#### ANTRÄGE UND BESCHLUSSFASSUNG

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Über Geschäfte, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Vorstandstätigkeit oder der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder sind von den Wahlen nicht ausgeschlossen, ausser betreffend ihre eigene Wahl.

### 5.2 VORSTAND

#### ZUSAMMENSETZUNG, WAHL

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Geschäftsleitung nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teil (ausgenommen sind Beschlüsse bzgl. Einstellung und Arbeitskonditionen der Geschäftsleitung).

#### EHRENAMTLICHKEIT

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## ORGANISATION

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

## AUFGABEN

Der Vorstand hat die strategische Führung und Überwachung aller Geschäfte von **WAKITA** inne. Insbesondere:

- Durchführung der Mitgliederversammlung und Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Ernennung, Abberufung und Beaufsichtigung der mit der Geschäftsleitung betrauten Person(en)
- Genehmigung und Controlling von Leitbild und Geschäftsleitungskonzepten (Organisationsreglement, Finanzkonzept, Betriebskonzept, Besoldungsreglement, Elternbeitragsreglement, Personalreglement)
- Beschlussfassung über das Budget
- Betreuung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

## 5.3 GESCHÄFTSLEITUNG

### WAHL

Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren GeschäftsleiterIn(nen). Ihre Wahl in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis obliegt dem Vorstand.

### AUFGABEN

Die Geschäftsleitung ist für die operative Gesamtleitung des Geschäftsbereichs der **WAKITA** verantwortlich sowie für gewisse Aufgaben innerhalb des Vereins (gemäss Statuten und Arbeitsvertrag). Hierzu zählen:

- Vertretung des Vereins nach aussen und Verwaltung/Betreuung der Vereinsmitglieder sowie Bekanntmachungen gegenüber dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erstellen und Überwachen der Einhaltung von Leitbild und Konzepten (Organisationsreglement, Finanzkonzept, Betriebskonzept, Besoldungsreglement, Elternbeitragsreglement, Personalreglement)
- Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Leitbild, Reglemente und Weisungen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Mitarbeiterführung und -entwicklung
- Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht)
- Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes des Betriebs und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Sozialversicherungen

## 5.4 REVISORINNEN

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die einmal jährlich eine Revision durchführt und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören, kann aber Vereinsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## 6. UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Die rechtsverbindliche Unterschrift für **WAKITA** führen der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung hat die Berechtigung zur Einzelunterschrift für die gesamte Geschäftstätigkeit im Rahmen ihres Leistungsauftrages und innerhalb des Budgets sowie für vom Vereinsvorstand genehmigte aussergewöhnliche Ausgaben.

## 7. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24.9.2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27.9.2008.